## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU im Erfurter Stadtrat Frau Marion Walsmann Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – DS 0321/15 Ungleichbehandlung Erfurter Journal-Nr.: Buchhändler? – öffentlich

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Im Vorgriff der Beantwortung Ihrer Fragen möchte ich zunächst einige allgemeine Anmerkungen machen:

In der Stadt- und Regionalbibliothek ist oberstes Gebot der sparsame und effektive Einsatz der knappen Mittel. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, ob der Lieferant in Erfurt Steuern zahlt. Ganz allgemein gilt für den Erwerb oder den Zukauf von Medien die deutschlandweite Buchpreisbindung, das heißt Bücher haben einen Festpreis. Hier kauft die Stadt- und Regionalbibliothek vorrangig im örtlichen Buchhandel der Stadt Erfurt ein und erhält in der Regel 10% Rabatt auf der Vertragsgrundlage der Vereinbarung des Börsenvereins des deutschen Buchhandels mit dem deutschen Bibliotheksverband. 5% Rabatt werden auf wissenschaftliche Werke gewährt. Keinen Rabatt gibt es auf bereits preisgesenkte Sonderangebote. Für die anderen Medienarten ist ausschlaggebend der Preis, der Service des Lieferanten bzw. eingeräumte Rabatte, bei den spezialisierten Bibliothekslieferanten technische Extraleistungen wie elektronische Datensätze, die ausleihtechnische Medienbearbeitung u. a.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Gibt es eine solche "Anweisung" zum Zukauf in Bibliotheken und Schulen und was hat die Stadtverwaltung dazu veranlasst?

Für die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt gibt es keine Anweisung dieser Art. Hinsichtlich der Auswahl der Händler nach den o. g. Kriterien und der Beschaffung von Medien wird entsprechend der gültigen internen Dienstanweisung der Stadtverwaltung bzgl. Vergaben sowie im Rahmen der einschlägigen Vergabevorschriften verfahren.

Seite 1 von 2

Internet: www.erfurt.de

## 2. Welche Buchhandlungen wurden empfohlen?

Der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt wurden keinerlei Buchhandlungen empfohlen.

3. Ist die Entscheidung auf Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung oder in welcher anderen Form erfolgt und wurde dabei allen Händlern das gleiche Recht eingeräumt?

Generell wird selbstverständlich jedem Buchhändler das gleiche Recht eingeräumt.

Ergänzend kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass – abgesehen von den rein direkt pekuniären Faktoren – immer mehr auch die Dienstleistungsangebote des Lieferanten eine Rolle spielen. Dazu gehören neben passenden Lieferungs- und Rechnungsbedingungen z.B. auch die Lieferung stark nachgefragter gedruckter Titel (z.B. Bestseller, Bilderbücher, Kinder- und Jugendbücher) in folierter Form oder die Belieferung der für den elektronischen Katalog (OPAC) passenden Datensätze, welche sich dann problemlos in den eigenen OPAC implementieren lassen müssen sowie die möglichst ausleihfertige Aufarbeitung von Medien. Das sind im Wesentlichen die Leistungen, welche von den Buchhändlern angeboten werden müssen, damit ein Medienerwerb erfolgen kann. Erfahrungsgemäß gibt es für dieses geforderte Leistungsangebot jedoch einige Unterschiede zwischen den verschiedenen Buchhändlern.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein